

- **Vorsitzender**
- **Abteilung Rechtsschutz**



An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der niedersächsischen Schulen

Hannover, 24. November 2011

- **Rechtsschutz bei Ermittlungen gegen Schulleiterinnen und Schulleiter wegen des Verdachts auf Vorenthalt von Arbeitsentgelt**
- **Entbindung von der Verpflichtung, Honorarverträge abzuschließen**
- **Auflösung bestehender Honorarverträge**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

gegen Schulleiterinnen und Schulleiter von Ganztagschulen werden Ermittlungen wegen des Verdachts geführt, Arbeitsentgelt gemäß § 266 a StGB vorenthalten zu haben. Im Verlauf dieser Ermittlungen wurden die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie Honorarkräfte vernommen und die Unterlagen zu den Verträgen im Ganztagsbereich beschlagnahmt. Dabei geht es auch um Verträge ab Februar 2011, die der Landesschulbehörde zur Prüfung vorgelegt worden waren. Die abschließende Entscheidung der Staatsanwaltschaft über das weitere Vorgehen steht noch aus.

Auch gegen Sachbearbeiter der Landesschulbehörde, die für die Prüfung von Honorarverträgen zuständig sind, richten sich Ermittlungsverfahren.

Jeder Abschluss von Honorarverträgen kann für alle, die mit dem Vertragsabschluss befasst sind, strafrechtliche Ermittlungen zur Folge haben. Der Landesrechnungshof und die Deutsche Rentenversicherung haben jüngst bestätigt, dass sie den Abschluss von freien Dienstleistungsverträgen in Schulen für eine rechtswidrige Umgehung von Beschäftigungsverhältnissen halten.

Schulleiterinnen und Schulleiter von Ganztagschulen sind außerdem mit Regressforderungen der Landesschulbehörde konfrontiert. Entsprechende Schreiben liegen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft vor. Der Vorwurf: Ganztagsbeschäftigte sollen bei Vertragsabschluss durch die Schulleiterinnen und Schulleiter in falsche Vergütungsgruppen eingruppiert worden sein.

Die betroffenen Kolleginnen und Kollegen, die Mitglieder der GEW sind, erhalten sofort unbürokratisch Rechtsschutz.

Das Kultusministerium hat angekündigt, dass die Landesschulbehörde den von strafrechtlicher Verfolgung betroffenen Schulleiterinnen und Schulleitern und Beschäftigten der Schulbehörde ebenfalls Rechtsschutz gewährt.

Wir raten Ihnen in dieser Lage:

1. Wenden Sie sich als GEW-Mitglied an den Rechtsschutz der GEW, wenn Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft bzw. der Zoll Sie als Zeugen befragen oder gegen Sie als Beschuldigte ermitteln.
2. Beantragen Sie Rechtsschutz bei der Landesschulbehörde.
3. Schließen Sie keine Honorarverträge ab.
Beantragen Sie bei der Schulbehörde, vom Abschluss von Honorarverträgen entpflichtet zu werden.

4. Bitten Sie die Schulbehörde, die bestehenden Honorarverträge aufzulösen und für Ihre Schule stattdessen ausschließlich rechtlich unbedenkliche Arbeitsverträge abzuschließen und das Ganztagsbudget entsprechend zu erhöhen.
Schließen Sie Arbeitsverträge nicht selbst ab, da Sie bei Fehlern in Regress genommen werden können.

Merkblätter und Antragsformulare, die Ihnen bei diesem Vorgehen helfen, haben wir im Mitgliederbereich der Website der GEW Niedersachsen eingestellt, auf den Sie auch zugreifen können, wenn Sie sich schnell für den Eintritt in die GEW entscheiden. Der Eintritt ist über die Homepage der GEW möglich.

Wir weisen außerdem noch darauf hin, dass Honorarverträge auch im Rahmen von Kooperationsverträgen im Ganztagsbereich grundsätzlich nicht rechtmäßig sind. Es besteht die Gefahr der Durchgriffshaftung. Darauf weist auch der Landesrechnungshof hin. Der GEW liegt ein Arbeitsgerichtsurteil vor, nach dem die Durchgriffshaftung bei rechtswidrigen Honorarverträgen, die von Kooperationspartnern abgeschlossen wurden, gilt. Der Auftraggeber, also Schule/Land oder der Schulträger, muss rückwirkend einen Arbeitsvertrag abschließen und die Nachzahlungen (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) leisten. Der Arbeitsvertrag muss unbefristet sein, wenn die Beschäftigungszeit einschließlich der Honorarverträge zwei Jahre andauert.

Die GEW fordert Kultusminister Dr. Althusmann auf, sofort alle im Ganztagsbereich bestehenden Honorarverträge zu beenden und mit den Honorarkräften rückwirkend, wenn nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz vorgegeben, auch unbefristete Beschäftigungsverhältnisse abzuschließen. Außerdem muss das Ministerium veranlassen, dass für alle Honorarverträge rückwirkend die vorenthaltene Lohnsteuer und die Zahlungen an die Rentenkasse geleistet werden.

Die GEW fordert Kultusminister Althusmann auf, gegenüber den Strafverfolgungsbehörden klarzustellen, dass die Schulleitungen und die Beschäftigten der Landesschulbehörde aufgrund von Weisungen gehandelt haben, die der Kultusminister zu verantworten hat.

Nur mit diesen Schritten kann der Kultusminister erreichen, dass die strafrechtlichen Ermittlungen gegen Schulleiterinnen und Schulleiter und gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesschulbehörde eingestellt werden können.

Wir fordern Kultusminister Dr. Althusmann ferner auf, dass die Einstellungen von Tarifbeschäftigten künftig ausnahmslos von der Schulbehörde wahrgenommen werden. Schulleiterinnen und Schulleiter sind mit der sachgerechten Eingruppierung überfordert. Es ist unzumutbar, dass sie bei falschen Entscheidungen in Regress genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Heidmarie Schuldt

Eberhard Brandt